

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 7 (1915)
Heft: 8

Artikel: Frauenarbeit und Berufsorganisation
Autor: P.M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

essen; es ist niemand geniert, und jedes kann so viel essen, bis es gesättigt ist; es kommen auch immer in reichem Masse die Speisen auf den Tisch.

In der Speisegenossenschaft der Arbeiter besteht kein Trinkzwang, und dabei zeigt sich, dass sehr wenig alkoholische Getränke konsumiert werden. Das viel verschriene «Saufbedürfnis» der Arbeiter gehört eben auch zu den vielen böswilligen Verleumdungen der Arbeiterklasse durch die bürgerliche Gesellschaft.

In der Speisegenossenschaft der Arbeiter wird Kameradschaft und Solidarität gepflegt, gibt es steten lebhaften Meinungs Austausch über alle Fragen und Interessen, die die Arbeiter betreffen; wird politisiert und gegenseitig aufgeklärt. Sie ist eine Agitations- und Bildungsschule in Permanenz.

Während ledige Arbeiter seltener Abonnenten von Tageszeitungen sind, erhalten sie in der Speisegenossenschaft des Allgem. Arbeiterbildungsvereins in Winterthur *jeden Tag die «Arbeiter-Zeitung»*, die die Genossenschaft vom Kostgeld ihrer Mitglieder bezahlt. So werden die ledigen Arbeiter an das regelmässige Lesen des sozialdemokratischen Tageblattes gewöhnt und, heiraten sie, so ist es selbstverständlich, dass sie auch dann die Zeitung weiter lesen wollen und sie daher abonnieren.

In der Speisegenossenschaft des Allgem. Arbeiterbildungsvereins in Winterthur *dürfen nur gewerkschaftlich und politisch organisierte Arbeiter Mitglieder sein*. Es wird eine Kontrolle der Mitgliedsbücher vorgenommen, so dass mit etwaigen unwahren Angaben nicht durchzukommen ist. So *arbeitet die Speisegenossenschaft für die Gewerkschaften*, denen sie schon viele Mitglieder zugeführt hat, und so sollten umgekehrt, um aufrichtige und wohlverstandene nützliche Gegenseitigkeit zu üben, auch die Gewerkschaften für die Speisegenossenschaft arbeiten.

So kann und so sollte überall, in allen Städten und grössern Industrieorten, wo eine grössere Zahl fremder lediger Arbeiter vorhanden ist, gearbeitet werden. An allen solchen Orten sollten gewerkschaftlich organisierte Arbeiter Speisegenossenschaften für ihre ledigen Klassengenossen gründen, um sie so in ihre Einflussphäre zu bekommen, sie zu erreichen und zu genossenschaftlich, gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeitern, zu klassenbewussten Mitarbeitern und zu zielbewussten Mit- und Klassenkämpfern zu machen. Die allgemeine Einführung der Speisegenossenschaft für die ledigen Arbeiter gehört zu den grossen Mitteln in der Zeit der vielberufenen «Neuorientierung», um neue Fortschritte und Erfolge zu erringen, eine neue allgemeine Erstarkung un-

serer Gewerkschaftsbewegung herbeizuführen. Zu den alten Mitteln müssen neue hinzukommen, und es soll darüber nicht nur diskutiert, sie sollen auch praktisch angewandt, es soll gehandelt, positive und erfolgreiche Arbeit geleistet werden.

Darum heraus mit den ledigen Arbeitern als Kostgängern aus den Wirtschaften und privaten Kostgebereien, wo sie auch nur unselbständige und bewirtschaftete Ausbeutungsobjekte sind; wo sie zum Trinken und Spielen, zum Wirtshaussitzen und grossen unnützen Ausgaben verleitet werden und moralisch schwach veranlagte Arbeiter versumpfen können; wo bürgerlicher Geist herrscht und die Arbeiter unserer Bewegung entfremdet und entzogen, dagegen für gegnerische Zwecke dienstbar gemacht und missbraucht werden. Speisegenossenschaften und Gewerkschaften können sich mit Handinhandarbeiten gegenseitig mächtig fördern und stärken, und darum Schaffung dieses bedeutungsvollen Verhältnisses allerorten!

D. Zinner.



Frauenarbeit und Berufsorganisation.

Die Einwirkung des Krieges zeigt sich auch in der Warenproduktion immer deutlicher. Die Unternehmer, denen durch das schon über ein Jahr währende Völkerschlagen Millionen von männlichen Arbeitskräften entzogen wurden, fanden durch ein Massenangebot weiblicher Arbeitskräfte bald Ersatz für die der Warenproduktion entzogenen Männer. Qualifizierte Arbeiter, die sich im stolzen Bewusstsein ihres Könnens und ihrer Berufsehre vor der Konkurrenz «Unberufener» sicher wähnten, sehen mit gemischten Gefühlen, wie ihre Arbeitsstätten immer mehr und mehr von Frauen eingenommen werden. Diese Tatsache zwingt manchen bisherigen Gegner der berufstätigen Frauen zum Denken. Der auch heute noch vielfach behauptete Grundsatz: «Die Frau gehört ins Haus», erfährt eine ganz gewaltige Erschütterung. Und selbst die Professorenweisheit, nach welcher die Frau geistig inferior sei, kann den gegebenen Gegenbeweisen nicht mehr standhalten. Der schwere Kampf ums Dasein zwang die Frau, selbst Arbeit zu verrichten, die der organischen Beschaffenheit des Weibes nicht entspricht und gesundheitliche Nachteile befürchten lässt. Doch dem Kapitalisten ist das Weib nicht mehr das vergötterte Wesen, von dem einst Schiller sang: «Ehret die Frauen, sie flechten und weben himmlische Rosen ins irdische Leben.» Heute ist ihm das Weib eine zur Ausbeutung vorzüglich geeignete Arbeitskraft, gut genug, die teure Arbeitskraft des Mannes auszuschalten und für ihn

erhöhte Mehrwerte zu schaffen. Der organisierten Arbeiterschaft aber kann dieses Bestreben nicht gleichgültig sein. Sie muss vielmehr Mittel und Wege finden, für gleiche Arbeit den gleichen Lohn, ohne Rücksicht darauf, ob diese gleichwertige Arbeit von einem Manne oder von einer Frau verrichtet wird, zu fordern. Der Grundsatz, gleiche Arbeit gleicher Lohn, lässt sich jedoch nicht verwirklichen, wenn uns nicht zugleich ernstlich daran gelegen ist, die berufstätigen Frauen zu klassenbewussten Mitkämpferinnen zu erziehen. Dass dies geschehen muss, darüber dürfte es wohl kaum Meinungsverschiedenheiten unter uns geben. Nicht gleiche Ansichten aber scheinen selbst bei Verbandssekretären zu bestehen über die Frage der Organisationszugehörigkeit der berufstätigen Frauen, so dass es nicht unangebracht erscheint, auf die Frage: «In welchen Berufsverband gehört die Frau», näher einzugehen.

Seit einigen Wochen lesen wir in der «Schweizerischen Holzarbeiter-Zeitung», dass der Zentralvorstand des Holzarbeiter-Verbandes eifrig bestrebt ist, die Frauen der organisierten Holzarbeiter zu einer besondern Gruppe im Holzarbeiter-Verband zusammenzufassen. Bei aller Anerkennung des äusserst regsamen Zentralvorstandes des Holzarbeiter-Verbandes scheint mir derselbe mit seinem Beschluss dennoch allzu weit über das Ziel, um nicht zu sagen über seine Kompetenzen hinausgegangen zu sein.

Gesetzt den Fall, die Zentralvorstände der übrigen Verbände würden das gleiche tun, so würde ein Durcheinander entstehen, das besonders im Streikfalle einer Berufsgruppe mit weiblichen Arbeitskräften zu recht unliebsamen Differenzen führen müsste. Nehmen wir an, die Frau eines organisierten Holzarbeiters arbeitet in einer Schuh- oder Kleiderfabrik und sei in der Frauengruppe des Holzarbeiter-Verbandes und nicht im Lederarbeiter- oder Schneider-Verbande organisiert, wer bezahlt dann im Fall eines Streiks die Streikunterstützung für diese Frau? Etwa der Holzarbeiter-Verband, in dem die am Lederarbeiter- oder Schneiderstreik beteiligte Frau organisiert ist? Ganz gewiss nicht. Wir sehen also daraus, dass die Frage der Unterstützungsauszahlung allein schon zu allerlei Komplikationen führen kann.

Ausserdem würden auch recht bald unliebsame sogenannte Grenzstreitigkeiten entstehen, ähnlich wie wir sie zwischen dem Lebens- und Genussmittelarbeiter-Verband und dem Handels- und Transportarbeiter-Verband vor ihrer Fusion hatten. Derartige Streitigkeiten liegen jedoch nicht im Interesse unserer Organisationen, und es sollte daher alles vermieden werden, was zu derartigen Differenzen führen könnte.

Der Zentralvorstand des Holzarbeiter-Verbandes hätte berücksichtigen müssen, dass die Organisationszugehörigkeit einer berufstätigen Frau nicht nach der Berufszugehörigkeit ihres Mannes, sondern nur nach ihrer *eigenen* Berufszugehörigkeit entschieden werden darf. Ist die Frau in der Schneiderei tätig, so gehört sie zweifellos in den Schneider-Verband und nicht in den Holzarbeiter-, Maler- oder Maurer-Verband.

Den Einwand, die Frauengruppe des Holzarbeiter-Verbandes sei nicht als Konkurrenzorganisation gegenüber den bestehenden Berufsverbänden gedacht, sondern lediglich zum Zwecke der Unterstützung der Frauen in Krankheitsfällen geschaffen worden, könnten wir nicht gelten lassen, sondern müssten darauf hinweisen, dass sicherlich in allen bestehenden Berufsorganisationen eine statutarische Krankenunterstützung besteht. Und selbst im Falle, dass dies bei einigen Verbänden nicht zutreffen sollte, so wären die Frauen der organisierten Holzarbeiter an die bestehenden allgemeinen Krankenkassen zu verweisen und nicht an den Holzarbeiter-Verband, dessen Zweckbestimmung doch sicherlich in erster Linie der wirtschaftlichen Besserstellung seiner Mitglieder gilt und nicht der Krankenunterstützung. Es gibt somit keinen triftigen Grund, dieses Ueberbein, so wurde nämlich diese Frauengruppe von einem berufenen Genossen in führender Stellung genannt, auswachsen zu lassen. Vielmehr wäre zu wünschen, dass sich das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes einmal mit der Frage beschäftigt, ob künftig solchen Gründungen und Zweispurigkeiten im Interesse unserer Gesamtorganisation nicht entgegengetreten werden sollte.

P. M.

Nachschrift der Redaktion: Wir begrüßen die Anregung des Genossen Markgraf. Dadurch ist für das Bundeskomitee, eventuell für den Gewerkschaftsausschuss die Veranlassung gegeben, zu einer in der Gewerkschaftsbewegung neuen Erscheinung Stellung zu nehmen. Dabei darf heute schon erklärt werden, dass grundsätzlich der Gewerkschaftsbund den Standpunkt einnehmen muss, dass ein Verband Frauen, die ihrer beruflichen Tätigkeit nach in einen andern Verband gehören, nicht als Mitglieder aufnehmen darf. — Jedenfalls wird sich bald Gelegenheit bieten, auf diese Sache zurückzukommen.



Der Arbeiterschutz im Zürcher Bäcker-gewerbe.

Am 11. Oktober haben drei Zionswächter des Fortschritts im Kanton Zürich, nämlich der Gewerbeverband der Stadt Zürich, der Verein der Bäckermeister der Stadt Zürich und der Verband der Bäckermeistervereine des Kantons Zürich eine Eingabe an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion gerichtet, der wir das Folgende entnehmen: